

Verstoß gegen das Sichtfahrgebot aus § 3 StVO

Gem. § 3 Abs. I, S. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) darf ein Autofahrer nur so schnell fahren, dass er innerhalb der übersehbaren Strecke anhalten kann. Gegen diesen Grundsatz verstoßen viele Autofahrer insbesondere bei Dunkelheit, weil das Abblendlicht häufig nur so weit reicht, dass es Geschwindigkeiten von maximal 70 km/h erlaubt. Vor allem die nachts auf Landstraßen gefahrenen Geschwindigkeiten liegen oftmals deutlich über der nach dem Sichtfahrgebot zulässigen Geschwindigkeit, weil es hier, anders als im innerstädtischen Bereich, meistens keine zusätzlichen Lichtquellen gibt.

Die sich aus § 3 Abs. III StVO ergebenden zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h, außerhalb geschlossener Ortschaften für Pkw 100 km/h, außer auf Autobahnen) gelten nur unter den günstigsten Umständen. Hierzu gehört das Fahren bei Dunkelheit gerade nicht. Fährt ein Pkw-Fahrer daher nachts auf einer unbeleuchteten Landstraße, für die keine besonders vorgeschriebene zulässige Höchstgeschwindigkeit gilt, mit 90 km/h, und fährt er auf ein Hindernis auf, weil seine Sichtweite aufgrund des eingeschalteten Abblendlichtes nur eine Geschwindigkeit von 70 km/h erlaubt hätte, liegt ein Verstoß gegen das Sichtfahrgebot vor mit der Folge, dass den Autofahrer zumindest ein Mitverschulden trifft.

Unter Anwendung dieser Grundsätze hat das Oberlandesgericht Nürnberg im Jahre 2007 einem Motorrollerfahrer ein Mitverschulden von 30 % zugesprochen, der bei Dunkelheit gegen einen auf der Fahrbahn abgestellten unbeleuchteten landwirtschaftlichen Anhänger prallte. Das Gericht ging zutreffend davon aus, dass man generell mit unbeleuchteten Hindernissen auf der Fahrbahn rechnen muss.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in einem Urteil vom 20.8.2007 den Verstoß gegen das Sichtfahrgebot sogar auf der Autobahn mit 25 % bewertet. Der dortige Geschädigte war bei Nacht bei nasser Straße und Nebel mit ca. 120 km/h gefahren und auf ein verunfalltes, auf dem Standstreifen stehendes Fahrzeug aufgefahren. Andere Lichtquellen, wie Schlussleuchten vorausfahrender Fahrzeuge, waren nicht vorhanden. Nach Auffassung des Gerichtes hätte der Geschädigte nur so schnell fahren dürfen, dass er innerhalb des von seinen Scheinwerfern ausgeleuchteten Bereiches hätte anhalten können.

Verfasserin:

Rechtsanwältin
Alexandra Gorazdza
Fachanwältin für Verkehrs- und Strafrecht

Kanzlei Schulte & Prasse
Artikel veröffentlicht am 10.06..2008 in
Braunschweiger Zeitung, Rubrik Recht & Rat
„Wie schnell darf ich im Dunkeln fahren?“